

Hegering Visselhövede

in der Jägerschaft Rotenburg (Wümme) e. V.



Hegering Visselhövede · Nindorf · Zur Braake 26 · 27374 Visselhövede

An die
Stadt Visselhövede
Herrn Bgm. R. Göbel
Herrn Mathias Haase
Marktplatz 2

27374 Visselhövede

Hegeringleiter

Hans-Jürgen Ohlhoff
Zur Braake 26
Nindorf
27374 Visselhövede
Telefon 04262 / 94384
Fax 04262 / 94385
Handy 0172 / 5490102
Email: ohlhoff@vzf.de

Nindorf, den 09.07.2019

Betreff: Hundesteuersatzung der Stadt Visselhövede

Sehr geehrter Herr Göbel,
sehr geehrter Herr Haase,

der Deutsche Jagdschutzverband mit seinen Untergliederungen in Landesjägerschaften, Kreisjägerschaften und letztendlich die Hegeringe der Gemeinden vor Ort sind der größte in Deutschland anerkannte Naturschutzverband.

Seit längerem beschäftigt mich die Frage der Anwendung der Hundesteuersatzung in aktueller Fassung vom 10.11.2005 im Bezug auf jagdlich geführte Hunde von im Stadtgebiet Visselhövede ansässigen Jägern, sowie die Gleichstellung mit Hunden von Förstern.

Im § 3 der Satzung ist geregelt, dass für den ersten Hund 42 €, für den zweiten Hund 60 € und jeden weiteren Hund 80 € an die Stadt zu entrichten sind, soweit es sich nicht um gefährliche Hunde handelt.

Der § 5 beschäftigt sich mit Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung, die auf Antrag gewährt werden kann.

Danach sind u.a. folgende Hunde von der Steuer befreit:

- Diensthunde staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen
- Hunde, die öffentlichen Interesse gehalten werden
- Gebrauchshunde von im Forstdienst angestellten Personen
- Such-, Spür-, Rettungshunde
- Blindenhunde

Gemäß Nds. Jagdgesetz muss die Jagd auf jagdbaren Flächen ausgeübt werden und steht somit im öffentlichen Interesse. Für jedes Jagdrevier muss ein dem Gesetz nach brauchbarer Hund zur Verfügung stehen, sofern dies für die Ausübung der Jagd notwendig ist. Jagdhunde werden dabei in unterschiedlichen Bereichen eingesetzt.

Nachsuchenhunde sind speziell für die Nachsuche ausgebildete Hunde, die z.B. durch Verkehrsunfälle verletzte Wildtiere finden, um sie dann tierschutzkonform erlösen zu können.

Stöberhunde sind speziell für die Stöberjagd z.B. auf Wildschweine ausgebildete Hunde, die Wildschweine in ihren Verstecken aufspüren und auf die Läufe bringen, um sie dann erlegen zu können. Gerade im Hinblick auf einen drohenden Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest mit all den bekannten enormen volkswirtschaftlichen Schäden kommt diesen Hunden eine immer größer werdende Bedeutung zu.

Somit werden aus meiner Sicht Jagdhunde im öffentlichen Interesse gehalten. (Pkt. 2 der o.a. Aufzählung)

Vor diesem Hintergrund möchte ich hiermit an die Stadtverwaltung den Antrag stellen, dass die Jagdhunde von im Stadtgebiet ansässigen Jägern auf Antrag des Eigentümers von der Hundesteuer befreit werden. Somit würden die Hunde von privaten Jägern denen von Förstern eine Gleichstellung erfahren.

Für eine Befreiung von der Hundesteuer sollte aus meiner Sicht folgende Voraussetzung erfüllt sein:

Für jeden Jagdhund, der auf Antrag des Eigentümers von der Stadt von der Steuer befreit wird, muss der Nachweis der jagdlichen Brauchbarkeit nachgewiesen werden.

Hinweis: Diese Brauchbarkeit werden in Prüfungen der Jagdgebrauchshundevereine und/oder der Jägerschaft nachgewiesen.

Es gibt hier auf Landes- und Bundesebene sehr unterschiedliche Prüfungen, die von den Mitarbeitern der Stadt sicherlich im Detail nicht unbedingt nachvollziehbar sind.

Ich selbst bin zugelassener Verbandsrichter für Jagdgebrauchshunde und möchte hiermit der Stadtverwaltung meine ehrenamtliche Unterstützung bei der Prüfung etwaiger Anträge auf Steuerbefreiung anbieten.

Nach meiner Schätzung werden im Stadtgebiet Visselhövede zur Zeit ca. 10 bis 12 jagdlich brauchbare Hunde gehalten. Die Befreiung dieser Hunde von der Hundesteuer wäre aus meiner Sicht ein klares Bekenntnis der Stadt zur Jagd und eine Anerkennung der umfangreichen Bemühungen der Jäger im Bereich des Naturschutzes.

Ich würde mich sehr freuen von Ihnen zu hören.

Mit freundlichen Grüßen

Hans – Jürgen Ohlhoff